

Satzung des „Tischtennis-Club Buschhoven e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tischtennis-Club Buschhoven e.V.“, abgekürzt TTC Buschhoven e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Swisttal-Buschhoven.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tischtennis-Sportes. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zur Erreichung des Satzungszweckes werden als notwendig erachtet:
 - a) Die Durchführung eines regelmäßigen, geordneten Trainings- und Wettkampf-betriebes,
 - b) die Unterhaltung oder Anmietung der erforderlichen Spielgeräte, -anlagen und -räume,
 - c) die Heranbildung geeigneten Nachwuchses und dessen Betreuung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Bei Personen unter 18 Jahren muss die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung des Vorstandes.
- (4) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer und kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung muss den Vorgenannten bis 30.11. vorliegen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur bei wichtigen Gründen zulässig. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung herbeizuführen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
- (6) Die Mitglieder erhalten bei der Beendigung der Mitgliedschaft keine Vergütungen oder Anteile aus dem Vereinsvermögen. Beitragsrückstände sind bis zum wirksamen Ausscheiden aus dem Verein nachzuzahlen.

§ 5 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Aufnahmegebühr wird mit dem Jahresbeitrag bei Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist kalenderjährlich im voraus zu entrichten. Für den Beitrag wird in der Regel im 1. Quartal eines Jahres vom Kassierer an die Mitglieder eine Rechnung / Mitteilung versandt. Die Mitglieder zahlen dann diesen Betrag auf das Vereinskonto ein. Der Vorstand ist berechtigt, den Beitrag per Lastschriftverfahren einzuziehen. Hierzu bedarf es keiner Satzungsänderung.

§ 6 Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereines sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Sportausschuss.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab 16 Jahre eine Stimme.
- (2) Vor Ermittlung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen abgezogen.
- (3) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und auf Verlangen des Versammlungsleiters vorzulegen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung und Neuwahl des Vorstandes.
 - b) Abberufung von Vorstandsmitgliedern. (Hierfür ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich.)
 - c) Wahl von bis zu 2 Kassenprüfern.
 - d) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren.
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines.
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des

Vorstandes.

- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung
- a) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 10 Tage vorher schriftlich einberufen. Die Tagesordnung wird den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben bekanntgegeben.
 - b) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene e-Mail Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (6) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- a) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen für das Amt des 1. Vorsitzenden und der Entlastung des Vorstandes wird die Leitung in der Regel immer einem nicht dem Vorstand angehörenden Versammlungsleiter übertragen.
 - b) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
 - c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - d) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, sofern in der Satzung nicht anders geregelt, mit Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - e) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.
 - f) Bei Wahlen ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Wird diese nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
 - g) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.
- (7) Die Tagesordnung
- a) Die Tagesordnung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen, ehe in diese eingetreten werden kann.
 - b) Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
 - c) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung ohne Aussprache.
 - d) Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins müssen auf der Tagesordnung schriftlich angekündigt werden.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) **1. Vorsitzender.** Er vertritt den Verein in der Öffentlichkeit, führt alle Versammlungen des Vereins und des Vorstandes.
 - b) **2. Vorsitzender.** Er vertritt den 1. Vorsitzenden im Falle der Verhinderung.
 - c) **Geschäftsführer.** Ihm obliegt die Führung des gesamten Schriftverkehrs.
 - d) **Kassierer.** Er führt die laufenden finanziellen Geschäfte des Vereines und ist verpflichtet, sämtliche Einnahmen und Ausgaben durch Belege nachzuweisen.
 - e) **Sportwart.** Er leitet den gesamten Trainingsbetrieb und ist zugleich Vorsitzender des Sportausschusses.
 - f) **Jugendwart.** Er betreut die Jugendlichen und vertritt ihre Interessen im Vorstand.
 - g) Falls erforderlich, können weitere **Beisitzer** in den Vorstand gewählt werden, die mit besonderen Aufgaben zu betrauen sind.
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Geschäftsführer oder dem Kassierer. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des 2. Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt. Die Positionen e-g werden nach Bedarf besetzt.
- (4) Amtsdauer des Vorstandes
- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt.
 - b) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen. Diese Wahl muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (5) Beschlussfassung des Vorstandes
- a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen. Die Vorstandsmitglieder gem. § 8 Abs. 2 Ziffer e) - g) der Vereins-satzung haben ausschließlich beratende Funktion. Die Einberufung geschieht formlos durch den 1. Vorsitzenden.
 - b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
 - c) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 9 Der Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss setzt sich aus den jeweiligen Mannschaftsführern der Damen- und Herrenmannschaften, dem Jugendwart und dem Sportwart zusammen. Letzterer ist zugleich der Vorsitzende des Sportausschusses. Ist der Sportwart gleichzeitig Mannschaftsführer, so kann diese Mannschaft einen weiteren Vertreter aus ihren Reihen in den Sportausschuss entsenden.
- (2) Für die Aufstellung der Mannschaften ist maßgeblich die Zusammensetzung des Sportausschusses aus der vorhergehenden Saison. Nach Aufstellung der Mannschaften haben diese dem Vorstand unverzüglich einen Mannschaftsführer zu benennen. Daraus ergibt sich die neue Zusammensetzung des Sportausschusses. Wird während der Saison eine Mannschaft zurückgezogen, scheidet der Mannschaftsführer mit sofortiger Wirkung aus dem Sportausschuss aus.
- (3) Beschlüsse des Sportausschusses sind dem Vorstand innerhalb von sieben Tagen schriftlich

vorzulegen. Gegen diese Beschlüsse kann der Vereinsvorsitzende innerhalb von weiteren fünf Tagen nach Zugang schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheiden Vorstand und Sportausschuss binnen zwei Wochen in gemeinsamer Sitzung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende.

- (4) Der Sportausschuss ist über alle Entscheidungen des Vorstandes, die seinen Zuständigkeitsbereich berühren, zu unterrichten.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 7 dieser Satzung entsprechend.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7, Ziffer 5 e dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die unter § 8 Abs. 2 a) bis d) der Satzung genannten Personen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Grundschule Swisttal Buschhoven, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zur Förderung des Sportes der Kinder an der Grundschule zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 28.01.2016 von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Sie tritt ab 01.02.2016 in Kraft.